

Beitragsordnung

Aufgrund von § 5 Satz 1 der Satzung in Verbindung mit § 9 B Ziffer 6 der Satzung des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. in der Fassung vom 18.09.1984 (zuletzt geändert § 2, beschlossen auf der Vertreterversammlung vom 24.04.2010), beschließt die Vertreterversammlung folgende Beitragsordnung:

§ 1

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 2

Es bestehen folgende Beitragsgruppen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Niedergelassene/r Frauenärztin/-arzt, Chefärztin/-arzt, Leitende/r Ärztin/Arzt, Ärztliche/r Direktorin/Direktor (Regelbeitrag) | € 295,-- |
| b) Niedergelassene/r Frauenärztin/-arzt im 1. Jahr der Niederlassung (auf Antrag) | € 190,-- |
| c) Oberärztin/-arzt | € 130,-- |
| d) in Klinik oder Praxis, in Industrie und Forschung sowie bei anderen Organisationen angestellte sowie beamtete Frauenärztinnen/-ärzte <u>nach</u> Abschluss der Gebiets-Weiterbildung | € 130,-- |
| e) in Klinik oder Praxis, in Industrie und Forschung sowie bei anderen Organisationen angestellte sowie beamtete Ärztinnen/Ärzte <u>vor</u> Abschluss der Gebiets-Weiterbildung | beitragsfrei |
| f) Frauenärztinnen/-ärzte in Vertretungstätigkeit | € 130,-- |
| g) Frauenärztin/-arzt im Ruhestand | € 70,-- |
| h) Arbeitslose/r Frauenärztin/-arzt (mit Nachweis) | beitragsfrei |
| i) im Ausland wohnhafte Mitglieder, die auch ihre Berufstätigkeit im Ausland ausüben | € 130,-- |

§§ 3 und 4

entfallen.

§ 5

Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit wegen Schwangerschaft und/oder nachfolgender Kindererziehung für länger als ein Jahr unterbrechen, werden wie folgt eingestuft:

- a) Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit im 1. Halbjahr – beitragsfrei für das laufende Jahr
- b) Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit im 2. Halbjahr – beitragsfrei für das folgende Jahr

Diese Befreiungsmöglichkeit gilt längstens für die Dauer von zwei Kalenderjahren und muss jährlich neu beantragt werden.

§ 6

Frauenärztinnen/-ärzte, die wegen ihrer Praxis-/Berufstätigkeitsaufgabe die Mitgliedschaft kündigen, können auf Wunsch mit dem Mindestbeitrag von € 70,-- geführt werden.

§ 7

Die Befugnis des Vorstandes gemäß § 5 Satz 2 der Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, in einzelnen Härtefällen nach Stellungnahme des Vorstandes über Erlass oder Ermäßigung des Beitrages zu entscheiden, bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

§ 8

Anträge, mit denen Erlass oder Ermäßigung begehrt wird, sind jährlich schriftlich an die Geschäftsstelle des Berufsverbandes zu richten. Beitragsfreiheit bzw. Mitgliedschaft zum ermäßigten Beitrag wird wie folgt gewährt:

- a) Eingang des Antrages im 1. Halbjahr – Erlass oder Ermäßigung für das laufende Jahr
- b) Eingang des Antrages im 2. Halbjahr – Erlass oder Ermäßigung für das folgende Jahr

§ 9

Statusänderungen, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres wirksam werden, gelten für das laufende Jahr.

Statusänderungen, die ab 01.07. des laufenden Jahres wirksam werden, gelten für das folgende Jahr.

Mitglieder, die nach dem 01.07. des laufenden Jahres eintreten, müssen nur den hälftigen Beitrag entrichten.